

# Interne Arbeitshinweise SGB II – Kreis Kleve

## § 18a Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen

### § 18a Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen

Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die Arbeitsgemeinschaften verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit eng zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen.

#### Inhalt:

1. Allgemein
2. Gesetzesbegründung
3. Verfahren

#### 1. Allgemein:

Rz. (18a.1)  
Allgemeines

Der zum 01.08.2006 mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende neu eingefügte § 18 a SGB II regelt gegenseitige Informationspflichten des kommunalen Trägers und der Agentur für Arbeit bezogen auf den Personenkreis der sog. „Aufstocker“, die zum Arbeitslosengeld I ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Dienststellen für Arbeitsuchende haben die Agenturen für Arbeit über die ihnen bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgabe der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen unverzüglich zu unterrichten. Umgekehrt gilt dieselbe Verpflichtung für die Agenturen für Arbeit (§ 9 a SGB III) ebenfalls.

Durch die Informationspflichten werden die Mitwirkungspflichten des Arbeitslosen nicht beseitigt.

#### 2. Gesetzesbegründung:

Rz. (18a.2)  
Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung zum § 18 a SGB II heißt es:

„Die neu eingeführte Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften mit den für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen (sog. Aufstocker). Eine entsprechende Vorschrift für die für die Arbeitsförderung zuständigen Agenturen für Arbeit wird in § 9 a des Dritten Buches neu eingeführt.

Die Regelung der Zusammenarbeit ist erforderlich, da es zwischen den Leistungen nach dem Zweiten Buch und den Leistungen nach dem Dritten Buch in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, verschiedene Berührungspunkte gibt.

Zum einen erhalten diese Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowohl nach diesem als auch nach dem Dritten Buch. Zum anderen erhalten sie Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch (wie z.B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgut-

schein, Überbrückungsgeld), werden nach § 22 Abs. 4 SGB III aber von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung ausgeschlossen.

Die „Aufstocker“ erhalten Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit vielmehr nach diesem Buch, so dass eine Information über die Eingliederungsleistungen durch die Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften an die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit notwendig ist. Sofern die Hilfebedürftigkeit entfällt, können die „Aufstocker“ alle Eingliederungsleistungen nach dem Dritten Buch erhalten, so dass auch in diesem Fall eine Information der für die Arbeitsförderung zuständigen Agentur für Arbeit erforderlich ist. Über weitere bekannte Tatsachen ist zu informieren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Arbeitsförderung erforderlich ist.“

### **3. Verfahren:**

Rz. (18a.3)  
Verfahren

Zwischen dem Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Agentur für Arbeit Wesel ist folgende Verfahrensweise über die konkrete Umsetzung des neuen § 18 a SGB II vereinbart worden. Nach einer internen Geschäftsanweisung der Agentur für Arbeit sollen die Arbeitsagenturen gemäß § 9 a SGB III die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über folgende Tatbestände unterrichten:

- geplante und laufende Eingliederungsleistungen
- Eintritt von Sperrzeiten
- Beendigung des Leistungsbezuges, insb. über Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme
- Änderungen beim Einkommen, auch wenn dieses für die Leistung der AA irrelevant ist (z.B. Entlassungsentschädigungen oder Urlaubsabgeltungen)
- Änderungen bei der Höhe des Arbeitslosengeldes
- Ortsabwesenheit
- Arbeitsunfähigkeit

Von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nach Maßgabe des § 18 a SGB II Mitteilungen über folgende Tatbestände „erwartet“:

- Anzeige der Gewährung von Arbeitslosengeld II und der damit federführenden Betreuung
- Geplante und laufende Eingliederungsmaßnahmen
- Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme, Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder Mithilfe bei Familienangehörigen, ehrenamtliche Tätigkeiten
- Beendigung des Leistungsbezuges und dessen Ursache (damit Betreuung wieder durch die AA erfolgt)
- Änderungen beim Einkommen, auch einmalige Einnahmen
- Sanktionen
- Ortsabwesenheit
- Arbeitsunfähigkeit

Fraglich ist jedoch, ob diese „erwarteten“ Mitteilungstatbestände dem Datenschutz entsprechen. Die in § 18 a SGB II festgelegte Verpflichtung umfasst solche Tatsachen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlich sind. Die Übermittlung von Sozialdaten aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist dabei nur zulässig, soweit sie für die Aufgabenerfüllung des anderen Trägers erforderlich ist (fraglich z.B. hinsichtlich „Änderungen beim Einkommen“). Die Melde- und Mitwirkungspflichten des Arbeitssuchenden – ggf. auch gegenüber beiden Trägern, von denen er jeweils Leistungen erhält – bleiben nach hiesiger Auffassung von der neuen Regelung unberührt (Verpflichtung des Arbeitssuchenden, Arbeitsunfähigkeit oder Ortsabwesenheit beiden Stellen zu melden).

Eine Zusicherung über die vollumfängliche Mitteilung der „erwarteten“ Tatbestände wurde der Agentur für Arbeit gegenüber daher nicht angegeben. In jedem Fall zu melden sind die in § 18a SGB II unter den Ziffern 1 und 2 insbesondere aufgeführten Tatbestände

- vorgesehene und erbrachte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit.

Ebenso soll der

- Beginn des Leistungsbezuges

bei jedem „neuen“ Aufstocker gemeldet werden.

Gegenüber der Agentur für Arbeit wurde signalisiert, dass seitens der Dienststellen für Arbeitssuchende der Informationsaustausch zunächst weitestgehend auf dieser Basis (Punkte 1 bis 4 der von dort erwarteten Meldungen) aufgenommen werden und zu einem späteren Zeitpunkt ein Erfahrungsaustausch hierüber stattfinden soll. Die Meldung soll durch die jeweilige Dienststelle für Arbeitssuchende an die jeweils zuständige Agenturdienststelle vor Ort (Emmerich, Geldern, Goch bzw. Kleve) erfolgen.

Aus verwaltungspraktischen Gründen wurde der Agentur für Arbeit eine Auflistung aller zum Zeitpunkt 01.11.2006 im Leistungsbezug befindlichen „Aufstocker“ zentral zur Verfügung gestellt.

„Aufstocker“ mit einem Leistungsbeginn nach dem 01.11.2006 sind im Einzelfall von der jeweiligen Dienststelle für Arbeitssuchende an die Agentur für Arbeit zu melden.